

**Verordnung über das Feststellungsverfahren  
in Wild- und Jagdschadenssachen  
(Wild- und Jagdschadensverordnung - Wild- und JagdSVO M-V)**

**Vom 2. Januar 2001**

**(GVOBl. M-V S. 5), in Kraft am 25. Januar 2001**

**- geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 49),  
in Kraft am 21. Februar 2002**

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei verordnet auf Grund des § 28 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie auf Grund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

**§ 1**

**Schadensanmeldung und Termin am Schadensort**

- (1) Im Falle der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens gemäß §§ \*34 und \*35 des Bundesjagdgesetzes sowie § 28 des Landesjagdgesetzes hat die örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörde) unverzüglich einen Termin am Schadensort (Ortstermin) zur Feststellung des Wild- und Jagdschadens anzuberaumen.
- (2) Zum Ortstermin sind schriftlich zu laden:
  - a) der Geschädigte,
  - b) die zum Schadenersatz gesetzlich Verpflichteten (Jagdgenossenschaft; im Falle von Angliederungen an Eigenjagdbezirke der Eigenjagdbesitzer),
  - c) die Jagdausübungsberechtigten, sofern sie den Schadenersatz ganz oder teilweise zu erstatten haben,
  - d) ein Vertreter der Wildschadenausgleichskasse.
- (3) Die Ladung enthält den Hinweis, dass das Feststellungsverfahren unabhängig vom Erscheinen der Geladenen durchgeführt wird und letztere im Falle ihrer Verhinderung zum Ortstermin einen Vertreter schriftlich bestellen können.
- (4) Zum Ortstermin ist ein Schätzer gemäß § 9 beizuziehen.

(5) Über die Durchführung eines Ortstermins ist ein Protokoll zu fertigen.

(6) Ist offenkundig, dass der geltend gemachte Schaden nicht fristgemäß entsprechend § 34 des Bundesjagdgesetzes angemeldet worden ist, so kann die Ordnungsbehörde auch ohne Ortstermin nach Anhörung des Betroffenen den Anspruch auf Schadensersatz durch Vorbescheid als unzulässig zurückweisen.

## **§ 2 Erneuter Ortstermin**

(1) Ist ein landwirtschaftliches Grundstück geschädigt, können der Geschädigte oder die Ersatzverpflichteten beim Ortstermin beantragen, dass der Umfang des Schadens bei einem erneuten Ortstermin, der vor der Ernte liegen muss, festgestellt werden soll. Diesem Antrag ist stattzugeben. Auf Terminvorschlag des Geschädigten lädt die Ordnungsbehörde gemäß § 1 zum erneuten Ortstermin ein.

(2) Soweit der Zustand des landwirtschaftlichen Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn der Schätzer im ersten Ortstermin zu ermitteln (Datenerfassung).

(3) Wird die Feststellung des tatsächlichen Schadensumfangs vor der Ernte versäumt, ist das Feststellungsverfahren auf Grundlage der Datenerfassung des ersten Ortstermins abzuschließen. Dadurch bedingte wirtschaftliche Nachteile wirken sich zu Lasten des Geschädigten aus.

## **§ 3 Gütliche Einigung**

Die Ordnungsbehörde hat bei jedem Ortstermin auf eine gütliche Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzverpflichteten hin zu wirken. Über die Einigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vertreter der Ordnungsbehörde, dem Geschädigten und den Ersatzverpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a) Art, Umfang und Zeitpunkt der Schadensfeststellung,
- b) Art, Umfang und Höhe der Schadensersatzleistung,
- c) den oder die Ersatzpflichtigen,
- d) die Verteilung der Kosten des Feststellungsverfahrens und
- e) die Vollstreckbarkeit.

Eine beglaubigte Abschrift ist allen Beteiligten zuzustellen.

## **§ 4 Schadensfeststellung**

(1) Kommt eine Einigung nach § 3 nicht zustande, so ist der Schaden durch den Schätzer zu ermitteln. Dazu erstellt er ein Gutachten, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

- a) den Zeitpunkt der Schadensanmeldung,
- b) den Zeitraum, in dem der Schaden entstanden ist,
- c) die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks,
- d) die Bezeichnung der geschädigten Kultur,
- e) die Schadensursache (Wildart),
- f) den Umfang des Schadens; bei flächenhaftem Schaden auch die Größe des Schlages, die Gesamtfläche, auf der Schäden aufgetreten sind, sowie die Summe der einzelnen Schadensflächen, die vollständig geschädigt sind,
- g) den Schadensbetrag und
- h) die zur Verhütung des Wildschadens erbrachten Leistungen.

Das Gutachten soll die Streitpunkte aufführen, die bisher einer gütlichen Einigung entgegengestanden haben.

(2) Nach Vorlage des Gutachtens führt die Ordnungsbehörde eine Anhörung der Beteiligten durch, bei der erneut eine gütliche Einigung nach § 3 angestrebt werden soll.

## **§ 5 Vorbescheid**

(1) Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, erlässt die Ordnungsbehörde auf Grund des Gutachtens und der Anhörung nach § 4 einen schriftlichen Vorbescheid, der Ersatzverpflichtete, Ersatzberechtigte und die Höhe des Schadensersatzes benennt. Dem Vorbescheid ist das Gutachten in Kopie beizufügen; er ist zu begründen und hat die Höhe der Kosten des Feststellungsverfahrens und deren Schuldner zu bezeichnen.

(2) Der Vorbescheid ist dem Ersatzberechtigten und den Ersatzverpflichteten zuzustellen, andere Beteiligte erhalten eine Abschrift.

## **§ 6**

### **Kosten des Feststellungsverfahrens**

(1) Kosten des Feststellungsverfahrens sind:

- a) die Gebühren für Amtshandlungen der Ordnungsbehörde,
- b) die Auslagen der Ordnungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- c) der Ersatz von Aufwendungen und die Entschädigungen für Leistungen des Schätzers (§ 9 Abs. 4).

(2) Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

(5) Bei einer gütlichen Einigung werden die Kosten durch den Ersatzverpflichteten und den Geschädigten jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Beim Erlass eines Vorbescheides entscheidet die Ordnungsbehörde nach billigem Ermessen, wer die Kosten trägt. Dabei sind Kosten, die bei sachgemäßer Behandlung der Angelegenheit nicht entstanden wären, dem Beteiligten aufzuerlegen, der sie verursacht hat.

## **§ 7 Klage**

(1) Nach Erlass eines Vorbescheides gemäß § 1 Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungsbehörde ihren Sitz hat, erhoben werden.

(2) Die Klage ist zu richten

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Schadensersatzes oder
- b) vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Feststellung, dass kein oder ein geringerer Schadensersatz zu leisten ist.

(3) Hält das Gericht den Vorbescheid für fehlerhaft, so hebt es diesen auf und trifft eine eigene Entscheidung. Das Gericht entscheidet dann nach billigem Ermessen über die Kosten des Feststellungsverfahrens.

(4) Die Ordnungsbehörde erhält vom Amtsgericht eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung.

## **§ 8 Zwangsvollstreckung**

(1) Ein Vorbescheid gemäß § 1 Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 ist drei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 1 fristgerecht Klage erhoben worden ist.

(2) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Ordnungsbehörde ihren Sitz hat.

## **§ 9 Schätzer**

(1) Für die forstliche und die landwirtschaftliche Wild- und Jagdschadensschätzung bestellt der Landrat des Landkreises oder der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt als untere Jagdbehörde bei den jeweiligen Ordnungsbehörden geeignete Schätzer.

(2) Für die Bestellung eines Schätzers gilt:

- a) die Bestellung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerruflich,
- b) sein Hauptwohnsitz soll im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt liegen,
- c) er muss über Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, verfügen,
- d) er muss die Gewähr für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Schätzers bieten.

(3) Die Schätzer sind mit ihrer Bestellung zu verpflichten, dass sie ihre Tätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen haben.

(4) Die Ordnungsbehörde ersetzt dem Schätzer seine Aufwendungen und entschädigt ihn für seine Leistungen. Für den Fahrtkostenersatz gelten die Vorschriften des § \*9 des Gesetzes für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 13 des-Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), entsprechend; [Anmerkung: abgelöst durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004]

Entsprechend der Schwierigkeit und der besonderen Umstände, unter der die Datenerfassung entsprechend § 2 oder das Gutachten zu erarbeiten war, kann die Ordnungsbehörde die Entschädigungssätze um bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 6. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 695) außer Kraft.

Schwerin, den 2. Januar 2001

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**  
**Till Backhaus**